

# **Neufassung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Hansestadt Stendal (Schulbezirkssatzung Grundschulen)**

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 (GVBl. LSA S. 244), in Verbindung mit §§5, 8 und 45 II Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stendal.  
Für die folgenden Grundschulen:

- „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Str.11 in 39576 Stendal
  - „Börgitz“, Volgfelder Str. 43, in 39576 Stendal OT Börgitz
  - „Ganztagsgrundschule an der Goethestraße“, Goethestraße 39a in 39576 Stendal
  - „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97 in 39576 Stendal
  - „Nord“, Bergstraße 22b in 39576 Stendal
  - „An der Haferbreite“ (vorl. Name), Haferbreite in 39576 Stendal
- werden Schulbezirke bestimmt.

Die Schulbezirke sind für alle Grundschüler/Innen verbindlich, die in der Hansestadt Stendal schulpflichtig sind, sofern sie keine genehmigte Ersatzschule besuchen.

## **§ 2 Schulbezirke**

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke

- 1 - „Am Stadtsee“
- 2 - „Börgitz“
- 3 - „Ganztagsgrundschule“
- 4 - „Juri Gagarin“
- 5 - „Nord“
- 6 - „An der Haferbreite“ (vorl. Name)

gebildet.

Die textliche Beschreibung der Schulbezirke für die Hansestadt Stendal einschließlich der Ortschaften erfolgt in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Übergangsvorschrift**

Die Schüler/innen der Klassen 2 – 4 verbleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung einmalig bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an der Schule ihres bisherigen Schulbezirkes.  
Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2017, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.11.2017, außer Kraft.

K. Schmotz  
Oberbürgermeister